



# Satzung für den Bürgerverein Alte Heide e.V.

Satzung des Bürgervereins Alte Heide e.V.

Es wurde aus vereinfachten Gründen die männliche Form gewählt.

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Alte Heide e.V.“.  
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.  
Der Sitz des Vereins ist UNNA- Königsborn.

## **§2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Bürgervereins ist die Wahrung der Interessen der Bürger in Alte Heide im Bereich des öffentlichen Lebens der Stadt Unna wie:

- a) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- b) Förderung kultureller Betätigungen
- c) Erhaltung und Verbesserung der Gemeinschaft im Ortsteil Alte Heide durch Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.
- d) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke.

## **§4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **§7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit der Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheide im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahmen durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt oder die Mitgliederversammlung auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes zu Beginn der Versammlung beschließt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden – in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind gehalten, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen, sowie den Verein bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. stellvertretender Vorsitzender
3. dem Schriftführer / Pressewart
4. dem Kassenwart / Geschäftsführer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1 und 2. Vorsitzenden dem/der Geschäftsführer und Kassenwart, sie sind alle getrennt vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.

Alle Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§14 Kassenprüfung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist durch die beiden Rechnungsprüfer zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zu prüfen. Sie geht hierauf an die Mitgliederversammlung zwecks Erteilung der Entlastung. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Amtsperiode geht über 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins, an eine Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet.

**Die neue Satzung tritt laut Mitgliederversammlung vom 10.03.2017 sofort in Kraft und löst die alte Satzung vom 10.03.2010 ab.**